

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 54 -
z. Hd.
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Az. 54.1.16.2-(11.0) ho

62/621/2-62.10.05

31.07.2018

62

1. Planänderung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für das Projekt „Retentionsraum Köln-Worringen“

Sehr geehrte ,

ich erhebe gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, keine Bedenken, wenn den nachfolgend im Einzelnen benannten Anforderungen jeweils durch eine entsprechende Nebenbestimmung in der Zulassungsentscheidung Rechnung getragen wird.

I. Stadtplanung

Am nördlichen Ortsausgang von Fühlingsen ist eine zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen. Diese befindet sich im Nahbereich einer Fläche mit Wohnbaupotenzial „W 602-001“ kurz-/ mittelfristig (bis 2020) aus dem Wohnungsbauprogramm 2015 (s. Anlage). Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Erweiterung der BE-Fläche. Ob ein räumlicher oder zeitlicher Konflikt zwischen der BE-Fläche und der Fläche mit Wohnbaupotenzial vorliegt, ist zu klären. Die zeitliche/ räumliche Ausführung ist daher im weiteren Verfahren mit der Stadt Köln abzustimmen.

Durch die Planänderung sind folgende Einwände aus der Gesamtstellungnahme der Stadt Köln vom 14.07.2016 aus dem Bereich Stadtplanung ausgeräumt worden:

- Die beiden Deichquerungen der Straßen B9 (Neusser Landstraße) und K11 (Alte Römerstraße) waren in den ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen nicht betrachtet worden. Dies ist in der Gesamtstellungnahme der Stadt Köln vom 14.07.2016 unter dem Punkt „Lärm“ kritisch angemerkt worden. Durch die Schalltechnische Untersuchung Teil 2, I.B.U. Ingenieurbüro vom 25.04.2017, sind diese in einem ergänzenden Gutachten auf die wesentliche Änderung gemäß 16. BImSchV überprüft worden. Im Rahmen der zusätzlichen Schallgutachten zur Anhebung der K11 (Alte Römerstraße) und der B9 Süd (Neusser Landstraße) nach 16.BImSchV sind keine negativen Auswirkungen auf die angrenzende Bebauung festgestellt worden (geringfügige Pegelanhebungen unter 3 dB(A)).
- Die Bebauungsplan 62569/03-01-03 (bereits der Stellungnahme vom 14.07.2016 als Anlage beigefügt) setzt nördlich der L43 (Blumenbergsweg) „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ fest. Die Fläche ist durch den Bau der Hochwasserschutzanlage betroffen. Die Betroffenheit der Ausgleichsfläche des Bebauungsplans 62569/03-01-03 wurde in der Anlage 6.1a und Anlage 8.1a beschrieben und ermittelt. Die durch die Überplanung als Ausgleichsfläche im o.g. Bebauungsplan nicht mehr zur Verfügung stehende Maßnahmenfläche ist in die ortsnaher Fläche am Deichfuß verlagert worden und ist zukünftig dem Bebauungsplan

62569/03-01-03 zugordnet. Ein Ausgleich erfolgt durch den Kompensationsüberschuss der Gesamtmaßnahme und wird von der Gesamtbilanz (Anlage A-8.1-1a) abgezogen und an die Stadt Köln übermittelt. Damit wird die Fläche in der geplanten, rechtskräftigen Wertigkeit ortsnahe verlagert. Die Einordnung der Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet liegenden Bebauungspläne ist damit erfolgt.

Im Übrigen bleiben die Hinweise und Bedenken zu den nicht von der Planänderung berührten Punkten aus der Gesamtstellungnahme der Stadt Köln vom 14.07.2016

- Betroffene Ausgleichsflächen
- Fangedamm
- Bohrpfahlwand Roggendorf

weiterhin aufrechterhalten.

Ansprechpartnerin im Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln ist (Telefon ; E-Mail:).

II. Landschaftspflege und Grünflächen

Die zusätzlichen Ersatzpflanzungen von Alleebäumen aufgrund der Beachtung der Bestimmungen der Baumschutzsatzung werden begrüßt. Die Herrichtung der Alleen ist in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss des Bauvorhabens durchzuführen. Die Baumarten, Pflanzqualitäten und Pflanzabstände sind im weiteren Verfahren mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln abzustimmen. Ansprechpartnerin ist (Telefon: ; E-Mail:).

III. Bodendenkmalpflege

Als Bewertungsgrundlage zur Einschätzung der Umweltfolgen der Planung wurde mit dem Vorhabenträger die Durchführung einer archäologischen Prospektionsmaßnahme durch eine archäologische Fachfirma abgestimmt. Das abschließende Ergebnis dieser archäologischen Maßnahme liegt derzeit noch nicht vor. Nach den vorliegenden Zwischenergebnissen zeichnet sich jedoch bereits ab, dass die zuvor bekannten, in Anlage 6.2.6a Umweltverträglichkeitsstudie dargestellten Bodendenkmäler gemäß § 2 und 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW hinsichtlich Lage und Ausdehnung im Wesentlichen durch die Prospektionsmaßnahme bestätigt werden können. Darüber hinaus wurden durch die archäologische Maßnahme weitere archäologische Konfliktbereiche südlich Senfweg im Bereich des HW-Schutzbauwerkes Worringen und nordwestlich Mennweg im Bereich des HW-Schutzdeiches/ -Schutzbauwerkes Langel ermittelt. Auf den Flächen südlich des Senfweges liegen Hinweise auf eine spätmittelalterliche Fundstelle vor, nordwestlich des Mennweges fanden sich weitere Belege für ein Siedlungsareal der vorrömischen Eisenzeit, das bereits im Jahr 2000 beim Bau der Wingas-Gasleitung in diesem Bereich angeschnitten wurde.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 1 DSchG NRW ist es erforderlich, dass die Vorhabenträgerin in allen durch das geplante Vorhaben bauzeitlich oder dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen, in denen Bodeneingriffe in Bereichen mit archäologischer Befunderwartung erfolgen sollen, im Zuge der Umsetzung des Vorhabens archäologische Untersuchungen durch archäologische Fachfirmen nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NRW gewährleistet. Diese archäologischen Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem Römisch-Germanischen Museum/ Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz der Stadt Köln in der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Der erforderliche Umfang der archäologischen Maßnahmen kann erst nach Abschluss der von der Vorhabenträgerin beauftragten archäologischen Prospektion und Vorliegen des

Ergebnisberichtes der Maßnahme, die Voraussetzung für eine abschließenden Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das im Planungsgebiet liegende archäologische Kulturgut sind, ermittelt werden.

Um zu gewährleisten, dass die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes angemessen im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt werden, ist eine Sicherung der erforderlichen archäologischen Untersuchungen durch Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Bezeichnungen für die bekannten Bodendenkmäler im Süden des Worringer Bruchs / Blumenbergweg in der UVS unter 4.8 Schutzgut Kulturgüter sind wie folgt zu berichtigen:

„3. Im Süden des Worringer Bruchs/ Blumenbergsweg (Nr. 201 westlich von Blumenberg u. Nr. 195, 196, 203 nördlich von Blumenberg)“

Ferner ist in der UVS das verschiedentlich genannte „Landesamt für Bodendenkmalpflege“ durch „Römisch-Germanisches Museum/ Archäologische Bodendenkmalpflege der Stadt Köln“ zu ersetzen.

Ansprechpartner im Römisch-Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, Roncalliplatz 4, 50667 Köln ist (Telefon: ; E-Mail:).

IV. Straßen/Verkehr

Straßenbautechnisch bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken. Die neuen Bushaltestellen auf der Neusser Landstraße südlich des Kreisverkehrs Neusser Landstraße/Blumenbergsweg/Mennweg sollten in Form von Buskaps hergestellt werden.

Ansprechpartnerin im Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist (Telefon: ; E-Mail:).

V. Kampfmittel

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche ist, falls noch nicht geschehen, auf deren Kampfmittelbelastung zu überprüfen. Hierzu ist zunächst über das Amt für öffentliche Ordnung eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

Ansprechpartner im Amt für öffentliche Ordnung, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, sind (Telefon:) und (Telefon:). Die E-Mailadresse lautet jeweils: .

VI. Bauordnung

Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen kann keine bauordnungsrechtliche Beurteilung der baulichen Anlagen wie Mauern, Aufschüttungen (Dämme) sowie von Gebäuden vorgenommen werden. Hier fehlen beispielsweise grundstücksbezogene Lagepläne zur Beurteilung von Abstandsflächen. Mauern und Aufschüttungen (Dämme) lösen Abstandsflächen aus, die auf dem "Baugrundstück" selbst liegen müssen.

Es wird davon ausgegangen, dass Räume – beispielsweise in Pfeilerkammern des Ein- und Auslassbauwerkes – nicht zum dauernden Aufenthalt bestimmt sind, sondern nur zu Wartungszwecken betreten werden, ansonsten wären hier zwei Rettungswege erforderlich.

Ansprechpartner im Bauaufsichtsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist (Telefon: ; E-Mail:).

VII. Grunderwerb

Im Bereich am Further Weg/Kölner Randkanal sind Vertragsverhältnisse (Flurstückspachtverträge) mit Landwirten vorhanden. Die Flächen sind zu

landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Anträge auf Freistellung der Flächen sind bis zum 31.03. eines Jahres bei dem Amt für Liegenschaften und Kataster, Verwaltung unbebauter Fiskalbesitz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln vorzulegen, damit die fristgerechte Kündigung zum 31.10. fristgerecht und zum 01.05 zugestellt werden kann.

Bei fristgerechter Kündigung hat der Pächter einen Entschädigungsanspruch in Höhe einer Jahrespacht, bei fristloser Kündigung hat der Pächter neben der Jahrespacht, Anspruch auf Dünger und Saatentschädigung.

Ansprechpartnerin ist (Telefon: ; E-Mail:).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag